

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro- Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I, 2001 S. 298) i. V. m. § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I Nr. 7 vom 15.07.2002) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 25.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen vom 14.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 12 (2002), Nr. 5/ 02, Seite 10 vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 3a Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,23 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,73 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) gemäß § 2 Abs. 1.

**2. § 3b Gebührensatz für den Ortsteil Allmosen, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1b) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,38 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1b) gemäß § 2 Abs. 1.

**3. § 3c Gebührensatz für den Ortsteil Barzig, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,39 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) gemäß § 2 Abs. 1.

**4. § 3d Gebührensatz für den Ortsteil Freienhufen, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,21 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,82 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) gemäß § 2 Abs. 1.

**5. § 3e Gebührensatz für den Ortsteil Saalhausen, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1e) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,41 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1e) gemäß § 2 Abs. 1.

**6. § 3f Gebührensatz für den Ortsteil Wormlage, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,61 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) gemäß § 2 Abs. 1.

**7. § 3g Gebührensatz für den Ortsteil Woschkow, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,55 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

8. In der Anlage 1a Straßenverzeichnis Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde wird nach der Zeile „Schweriner Straße“ folgende Zeile eingefügt:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung)			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn
Sedlitzer Weg (Dörrwalde)		X	X	X	X	

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen tritt am 01.01.2004 in Kraft.